

NÖ Tagesmütter/-väter Förderung

TRÄGERFÖRDERUNG

RICHTLINIEN - gültig ab 1.7.2013

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gem. § 6 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. 5065-3, Tagesmütter/-väter- Rechtsträger, wenn diese „Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung, LGBl. 5065/1-2, eingehalten werden.
- 1.2** Nach Maßgabe dieser Bestimmungen
- 1.2.1** kann das Land NÖ den Tagesmütter/-väter-Rechtsträgern die den berufstätigen Eltern zu Recht zuerkannten Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag (lt. Richtlinie NÖ Kinderbetreuungsförderung) rückerstatten;
- 1.2.2** sind den Tagesmütter/-väter-Rechtsträgern zu gleichen Teilen vom Land NÖ und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreuten Kindes oder Jugendlichen gelegen ist, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des Gesetzes vorliegt.
- 1.3** Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Härteklausele:**
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, Ausnahmeregelungen treffen: So kann etwa zum Wohl des Minderjährigen von Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

2 Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1** Vom Land Niederösterreich und von derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des Kindes oder Jugendlichen gelegen ist, erhalten die Tagesmütter/-väter-Rechtsträger bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jedes von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreute Kind, sofern die Gemeinde keinen Kindergartenplatz zur Verfügung stellt, einen Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand sowie zum Schulungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision in Höhe von je EUR 30,- monatlich.
Für Kinder unter 3 Jahren entfällt die Bedarfsfeststellung durch die Hauptwohnsitzgemeinde.
Bei einer Betreuungszeit von weniger als 20 Stunden je Monat wird keine Förderung ausbezahlt.

3 Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1. Die Antragstellung erfolgt durch die Tagesmütter/-väter-Trägerorganisation.
- 3.2. Die Zuschüsse werden monatlich im Nachhinein auf ein vom Tagesmütter/-väter-Rechtsträger bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.3. Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

4 Kontrolle und Rückerstattung

- 4.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung hat dafür zu sorgen, dass vor Gewährung einer Förderung eine Prüfmöglichkeit vereinbart wird, nach der die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Zuschüsse geprüft werden kann. Die Tagesmütter/-väter-Rechtsträger haben daher insbesondere entsprechende Nachweise zu führen und diese für die Kontrolle bereitzuhalten.
- 4.2. Die Tagesmütter/-väter-Rechtsträger sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem NÖ Familienreferat, dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, schriftlich anzuzeigen.
- 4.3. Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind sie über Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, vom Tagesmütter/-väter Rechtsträger unverzüglich rückzuerstatten.

Durchführende Organisationen (Stand Juli 2013):

NÖ Hilfswerk
Ferstlergasse 4
3100 St. Pölten
Tel. 02742/249
Kinder, Jugend &
Familie: DW 140

Service Mensch GmbH
NÖ Volkshilfe
Grazer Straße 49-51
2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/82200 DW 6433
od. DW 6435

Caritas
der Diözese St. Pölten
Schulgasse 10
3100 St. Pölten
Tel. 02742/841 DW 660

Kath. Familienverband
der Diözese St. Pölten
Schreiner-gasse 1
3100 St. Pölten
Tel. 02742/354203

Verein „Tagesmütter-
Initiative Sonnenkinder“
Plankengasse 17/1
2700 Wiener Neustadt
Tel. 0650/ 7750007

Kids' care
Kastelicgasse 2
3100 St. Pölten
Tel. 0664/8521471

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Allgemeine Förderung-F3
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-13524 bzw. -13298
familienreferat@noel.gv.at
noe.familienpass.at

FAMILIEN  HOTLINE
(02742) 9005-1-9005

Service für unsere Familien